

VERFÜGUNG

417

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 6. November 1986

Schöfflisdorf. Landwirtschaftszone - Ergänzung

Mit Verfügung Nr. 2325 vom 12. September 1985 setzte die Baudirektion die Landwirtschaftszone für die Gemeinde Schöfflisdorf fest. Dabei konnte das Grundstück Kat.-Nr. 205, trotz Vorliegen einer Entschädigungsverzichts-erklärung, infolge eines hängigen Rekurses gegen den kommunalen Zonenplan nicht miteinbezogen werden. Nach dem der Rekurs nunmehr rechtskräftig abgewiesen wurde, steht einer Festsetzung der Landwirtschaftszone für das Grundstück Kat.-Nr. 205 nichts mehr entgegen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Festsetzung der Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Schöfflisdorf für das Grundstück Kat.-Nr. 205 gemäss Plan vom 6.11.1986, Mst. 1:5000, ergänzt.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekannt gemacht.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Schöfflisdorf (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Volkswirtschaftsdirektion, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 6. November 1986  
1867/P4/K2

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*Ch. Zimmerhald*

versandt: 25. November 1986